



NIEDERSCHRIFT Nr. 01/2025

Sitzung des Seniorenbeirates

Sitzungstermin:	Mittwoch, 22.01.2025
Sitzungsbeginn:	15:00 Uhr
Sitzungsende:	16:15 Uhr
Raum, Ort:	Rathaus, Sitzungsraum C, Bismarckstraße 8, 25421 Pinneberg

Anwesenheitsliste

Anwesend

Vorsitz

Kurt Zach - Seniorenbeirat

Mitglieder

Ulrike Dürkes-Muhl - Seniorenbeirat

Hans-Jürgen Emmelheinz - Seniorenbeirat

Joachim Falk - Seniorenbeirat

Helga Kock (SB) - Seniorenbeirat

Birgit Mohr - Seniorenbeirat

Regina Timm - Seniorenbeirat

Abwesend

Beiratsmitglieder

Volker Brammer - Seniorenbeirat

entschuldigt abwesend

Gisela Fricke - Seniorenbeirat

entschuldigt abwesend

Zusätzlich anwesend:

Referent: Daniel McKenzie, Bestatter

Besucher*innen: 29

Tagesordnung

Öffentliche Sitzung

1. Begrüßung und Eröffnung der Sitzung
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung
3. Feststellung der Beschlussfähigkeit
4. Genehmigung der Tagesordnung
5. Genehmigung der Niederschrift vom 18.12.2024
6. Einwohnerfragestunde
7. Plötzlicher Todesfall in der Familie - Was ist zu tun?
Vortrag mit Daniel McKenzie, Bestatter

Protokoll

Öffentliche Sitzung

zu 1 Begrüßung und Eröffnung der Sitzung

Der Vorsitzende, Kurt Zach, eröffnet die Sitzung und begrüßt die Anwesenden.

zu 2 Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung

Die Einladung zur Sitzung erfolgte ordnungsgemäß und fristgerecht.

zu 3 Feststellung der Beschlussfähigkeit

Der Vorsitzende stellt die Beschlussfähigkeit fest.

zu 4 Genehmigung der Tagesordnung

Die Tagesordnung wird einstimmig angenommen

Abstimmungsergebnis:

einstimmig

zu 5 Genehmigung der Niederschrift vom 18.12.2024

Einstimmig genehmigt

Abstimmungsergebnis:

einstimmig

zu 6 Einwohnerfragestunde

Es liegen keine Fragen vor.

Kurt Zach begrüßt den Referenten, Herrn Daniel McKenzie und übergibt ihm das Wort.
Herr McKenzie stellt sich vor.

Danach erläutert er die Definition „Plötzlicher Todesfall“ aus Sicht der Medizin.

Wichtig für den/die Angehörigen ist: Keine Panik, auch bei unvorhergesehenem Todesfall.
Trotzdem muss agiert werden.

Es ist nicht erforderlich sofort einen Arzt zu rufen.

Empfohlene Reihenfolge der zu informierenden Personen:

1. Angehörige, Freunde,
2. Arzt / Hausarzt je nach Tageszeit des Erkennens des Todesfalls.
 - ☞ Der Notarzt kommt nur, wenn noch wiederbelebende Maßnahmen helfen könnten, z.B. der Tod gerade erst eingetroffen ist.
 - ☞ Ist der Angehörige schon länger tot (z.B. morgens beim Aufstehen wird festgestellt, dass der/die Partner/in tot im Bett liegt) ist der Hausarzt für die Feststellung des Todes und die Ausstellung des Totenscheins zuständig.
 - ☞ Besteht Zweifel am Hergang des Todes, wird der Hausarzt die Polizei informieren.
 - ☞ Sollten die Angehörigen den Toten z.B. in einer Blutlache vorfinden, sodass der Verdacht eines nicht natürlichen Todes besteht, wird er die Polizei informieren.
 - ☞ Wichtig ist, die/den Verstorbene/n nicht zu bewegen, auch wenn er in einer unbequemen Lage gefunden wird, damit überprüft werden kann, ob ein Fremdverschulden vorliegt.

3. Einen Bestatter anrufen.

Es ist zwar möglich diesen vorher schon anzurufen. Nur hat es wenig Sinn, da der Bestatter erst nach Ausstellung des Totenscheines aktiv werden darf.

Der Totenschein besteht aus 4 Seiten, davon sind 3 vertraulich in einem Umschlag, auch für den Bestatter nicht einzusehen. Ärztliche Schweigepflicht gilt auch nach dem Tod!

Was kann in der Zwischenzeit vom Ausstellen des Totenscheins und dem Eintreffen des Bestatters (in der Regel zu zweit) getan werden:

- Kleidung heraussuchen
- Den Körper abdecken, mit einem Laken, nicht mit einer warmen Bettdecke
- Fenster öffnen

Die/der Verstorbene wird in der Regel auf einer Bahre herausgetragen, weil ein Sarg in der Regel nicht durch die Türen passt, bzw. durch ein Treppenhaus.

Bestatter und Angehörige vereinbaren einen Beratungstermin, um zu besprechen in welcher Form die Beisetzung erfolgen soll.

Es ist nicht ausgeschlossen, wenn für die Angehörigen ein triftiger Grund vorliegt, die Beratung sofort, während der Abholung des Verstorbenen durchzuführen.

Es ist aber nicht sinnvoll, da die Trauernden rein juristisch nicht zurechnungsfähig sind, sodass unter Umständen abgesprochene Vereinbarungen wieder zurückgenommen werden, oder es kann der Verdacht aufkommen, dass der Bestatter den Hinterbliebenen etwas aufgeschwatzt hat.

Eine Trennung von Überführung des Verstorbenen und des Beratungsgesprächs ist die übliche Vorgehensweise. Dieses Gespräch soll 24 – 48 Stunden nach dem Tod erfolgen

Unterlagen für den Bestatter:

- Geburtsurkunde nur, wenn die/der Verstorbene immer alleine gelebt hat, ansonsten reicht die Heiratsurkunde im Original.
- Bei Scheidung muss ebenfalls die Heiratsurkunde vorgelegt werden, selbst wenn diese

schon viele Jahre zurückliegt. Außerdem das Scheidungsurteil (Original)
Bei einer erneuten Eheschließung reicht die aktuelle Heiratsurkunde.
Sind die Unterlagen im Original nicht vorhanden, sind diese bei dem ausstellenden Standesamt zu beantragen.

-ev. Sterbeurkunde der/des bereits verstorbenen Partnerin/Partners

Sonstiges: Der Verstorbene kann bis zu 36 Stunden nach Ausstellung des Totenscheines zu Hause aufgebahrt werden. z.B. aus familiären Gründen, Angehörigen wohnen weit weg etc.
Aus z.B. religiösen Gründen ist dies bis zu 3 Tage möglich.

Herr McKenzie geht auf Fragen der Teilnehmer/innen ein.

Tod während des Urlaubes im Ausland.

-Verstorbene aus dem Ausland zu überführen ist relativ einfach. Hilfreich ist die Mitgliedschaft im ADAC oder bei einer Sterbegeldversicherung, die auch einen Rückholservice beinhaltet.

Wichtig! Auch im Ausland keine Panik

Gibt es einheitliche Preise für Bestattungen? Nein, jeder Bestatter ist Einzelunternehmer.
Bestatter mit Innungszeichen haben eine offene Preisliste.

Wie verhalte ich mich, wenn der Tod am Wochenende eintritt?

Den hausärztlichen Notdienst anrufen 116117

Erfahrung mit Reerdigung?

Ja, in Deutschland noch in den Kinderschuhen. Die Bestattungsart ist noch nicht gesetzlich abgesichert. Die Erde muss auf dem Friedhof beigesetzt werden. Es gibt Länder (z.B. Kanada), in denen man schon viel weiter ist.

Urne mit nach Hause nehmen?

Das Bestattungsgesetz von Schleswig-Holstein erlaubt nur, die Urne auszuhändigen wenn glaubhaft zugesichert wird, dass die Bestattung im Ausland erfolgen wird.

Kurt Zach bedankt sich bei Herrn McKenzie für den interessanten Vortrag und gibt noch die Termine für die Veranstaltungen im Februar (26.02.25) und März (19.03.25) bekannt.